



SEGELCLUB UNDINE e.V. Offenbach am Main SATZUNG

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Segelclub Undine e.V.", abgekürzt "SCU". Der Sitz ist Offenbach am Main.
2. Gründungsjahr ist 1969.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Die Pflege des Segel-, Surf- und Motorboot sports.
 - 2.2 Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Clubstander

Der Clubstander ist ein Wimpel, dessen Lieken blau abgesetzt sind und dessen weißer Grund durch ein blaues Balkenkreuz in vier Felder aufgeteilt ist. In dem oberen linken Feld ist ein "SCU", im unteren linken Feld ein unklarer Anker in blauer Farbe abgebildet. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt den Stander auf seinem Boot zu führen.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. ordentliche Familienmitglieder
3. Kinder und Jugendmitglieder
4. außerordentliche Mitglieder

5. Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Zweck und Aufgaben des Vereins fördert und die Satzung anerkennt.
2. Ordentliche Mitglieder und ordentliche Familienmitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
3. Kinder und Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die ohne den Sport selbst auszuüben, diesen unterstützen.
5. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein langjähriges, verdientes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zum Kommodore (Ehrenvorsitzender) ernannt werden. Ein Kommodore hat zusätzlich Sitz und Stimme im Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten. Dieser ist durch den Vorstand zu beschließen. Der Beschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§7 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- 2 Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3 Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 4 Die Tagesordnung sollte folgende Punkte beinhalten:
 - 4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - 4.2 Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.
 - 4.3 Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren sowie die Anzahl der Arbeitsdienststunden für die Mitglieder.
 - 4.4 Wahlen des Vorstands (ohne Jugendwart/in).
 - 4.5 Bestätigung des(r) Jugendwartes (-in), der/die von der Jugendversammlung gewählt ist.
 - 4.6 Wahl von zwei Kassenprüfern(innen).
 - 4.7 Anträge
 - 4.8 Verschiedenes
- 5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 6 Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- 7 Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
- 8 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle der Verhinderung ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Erfolgt eine Bestimmung nicht, so wählt die Versammlung den Leiter.
- 9 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift (mindestens Ergebnisprotokoll) aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 10 Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Er leitet die Wahl, erstellt eine Niederschrift und unterschreibt diese. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Wahl geheim vorzunehmen.
- 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden;
 - b) der/dem Kassenwart;
 - c) der/dem Sportwart;

- d) der/dem Schriftführer;
 - e) der/dem Jugendwart;
 - f) der/dem Takelwart;
 - g) der/dem Arbeitswart;
 - h) der/dem Gesellschaftswart;
 - i) der/dem Beirat
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Kassenwart oder durch einen der Vorgenannten und den Sportwart vertreten.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand bis zu den Neuwahlen Ersatzmitglieder kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.
7. Der Vorstand kann besondere Ordnungen erlassen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§9 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist ein Organ des SCU. Sie gibt sich eine Jugendordnung. Die Zustimmung muß mit einfacher Mehrheit durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

§ 10 Die Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung, des Rechnungswesens und der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Diese sollten nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden im Amt sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, erstatten schriftlichen Bericht und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte erhoben. Die Höhe derselben und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühren.
2. Jedes ordentliche Mitglied / Familienmitglied hat die allgemein vom Vorstand angesetzte gemeinsame Arbeit mit der Stundenzahl zu den Bedingungen zu erfüllen, die vom Vorstand nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

festgesetzt werden. Bei Nichterfüllung muß Ersatz geleistet werden.

§ 12 Haftung

1. Die Mitglieder nutzen sämtliche Anlagen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden.
2. Soweit Schäden nicht durch einen Versicherer gedeckt sind, stellen die Mitglieder die Organe oder deren Beauftragte ausdrücklich von jeder Haftung frei.

§ 13 Auflösung

1. Die Beschußfassung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat nach Auflösungsbeschuß zwei Liquidatoren zu wählen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach dem Beschuß der außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Hessischen Seglerverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 27. Juni 1969.

Satzung wurde am 18.08.1985 unter Nr. 5 VR 807 eingetragen.

Änderung der Satzung am 19.12.1985, eingetragen unter Nr. 5 VR 807, Amtsgericht Offenbach.

Änderung der Satzung am 13.05.1993, eingetragen unter Nr. 5 VR 807, Amtsgericht Offenbach.